



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 262/2022
Datum RR-Sitzung: 16. März 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.GSI.1019
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Krieg in Ukraine: Aufnahme/Unterbringung geflüchteter Bürgerinnen und Bürger aus der Ukraine - Erklärung der angespannten Lage gemäss Artikel 30 SAFG

1. Gegenstand

Nachdem Russland am 24. Februar 2022 in die Ukraine einmarschiert ist, haben sich innert weniger Tage Hunderttausende Menschen auf die Flucht begeben. Aktuell halten sich die meisten Geflüchteten in den unmittelbar an die Ukraine angrenzenden Nachbarländern auf. Die Schweiz ist bereit, sich solidarisch an der Aufnahme von Ukrainerinnen und Ukrainern zu beteiligen. Gemäss einer Schätzung des UNO-Flüchtlingshilfswerks UNHCR könnten sich bis zu vier Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer auf die Flucht begeben. Das Staatssekretariat für Migration schätzt, dass bis Ende 2022 zwischen 50'000 und 250'000 Ukrainerinnen und Ukrainer in der Schweiz Schutz suchen werden. Entsprechend bereitet sich auch der Kanton Bern darauf vor, Flüchtlinge aus der Ukraine aufzunehmen und unterzubringen.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat den Regierungsrat an seiner Sitzung vom 9. März 2022 über die aktuelle Lage informiert. In diesem Zusammenhang wurde auf die Möglichkeit zur Ausrufung der angespannten Lage gemäss dem Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Art. 30 Ziff. 1 SAFG; BSG 861.1) verwiesen. Die dafür notwendigen Bedingungen sind derzeit erfüllt: Die Anzahl der aufzunehmenden Personen droht die zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze innert weniger Monate zu übersteigen (Art. 30 Ziff. 1 Bst. a SAFG). Es ist ungewiss, ob kurzfristig ausreichender Wohnraum auf dem freien Markt beschafft werden kann (Art. 30 Ziff. 1 Bst. b SAFG).

2. Rechtsgrundlage

Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)

3. Beschluss

Aufgrund der Lagebeurteilung der GSI stellt der Regierungsrat fest, dass aktuell eine angespannte Lage nach Art. 30 SAFG vorliegt und beschliesst deshalb Folgendes:

Die GSI wird ermächtigt, die Regierungsratsstatthalterinnen und Regierungsratsstatthalter zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden innerhalb eines zu definierenden Zeitraums eine noch zu beziffernde Anzahl kurzfristig verfügbarer Unterbringungsplätze zu bezeichnen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Alle Direktionen
- Kantonales Führungsorgan (KFO)